

ZBB 2002, 408

BGB § 278; VerbrKrG §§ 3, 7; HWiG § 5; RL 85/577/EWG Art. 4, 5

Bonitätsprüfung als Wahrnehmung eigener Interessen der Bank, nicht in Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Kunden

OLG Oldenburg, Urt. v. 27.03.2002 – 3 U 93/01, BKR 2002, 731

Leitsätze:

1. Die Bonitätsprüfung im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung erfolgt nicht in Erfüllung einer dem Kreditnehmer gegenüber bestehenden Verpflichtung, sondern in Wahrnehmung eigener Interessen des Kreditinstituts.

2. Wenn dem Verbraucher trotz eines im nationalen Recht grundsätzlich verankerten Ausschlusses eines Widerrufsrechts (hier § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG) nach Maßgabe der Entscheidung des EuGH (ZBB 2002, 29 = ZIP 2002, 31 = ZfIR 2002, 15 – Heininger) ein solches nach der Haustürgeschäftsrichtlinie zukommt, muss eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nach den Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes als jedenfalls ausreichend angesehen werden.